

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung (BT-Drucks. 17/6482 vom 6.7.2011)

Hier: Einfügung eines neuen § 43d in die Bundesrechtsanwaltsordnung

erarbeitet vom BRAO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des BRAO-Ausschusses:

RA Dr. Henning **Hübner**, Bremerhaven – Vorsitzender

RA Hans-Peter Benckendorff, Frankfurt

RAuN Dr. Dieter Finzel, Hamm

RA Dr. Karl-Heinz Göpfert, Düsseldorf

RA Dr. Albert **Hägele**, Kempten RAuN Jan J. **Kramer**, Oldenburg Otmar **Kury**, Hamburg RAin Ulrike **Paul**, Sindelfingen RAuN Kay-Thomas **Pohl**, Berlin

RA Christian **Dahns**, Bundesrechtsanwaltskammer

September 2011
BRAK-Stellungnahme-Nr. 52/2011
Im Internet unter www.brak.de

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Bundessteuerberaterkammer

Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Richterbund

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Neue Juristische Wochenzeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die mit dem Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung (BT-Drucks. 17/6482) verfolgte Absicht, unerwünschte Telefonwerbung verstärkt zu bekämpfen und den Verbraucherschutz in diesem Bereich zu verbessern.

Sie verwahrt sich jedoch nachdrücklich gegen die im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene Unterstellung einer mangelnden Seriosität der Anwaltschaft bei der Durchsetzung von Forderungen ihrer Mandanten. Soweit es in der Vergangenheit in diesem Bereich zu einem Fehlverhalten einzelner Rechtsanwälte gekommen ist, betrifft dies ausschließlich einen äußerst kleinen Teil von insgesamt 157.000 Berufsträgern.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wendet sich entschieden gegen den Vorschlag zur Einführung eines neuen § 43d in die Bundesrechtsanwaltsordnung. Dieser Vorschlag ist systemwidrig und zudem überflüssig.

Der durch Art. 12 GG verankerte Grundsatz der freien und selbstverantworteten Berufsausübung verbietet es, in das anwaltliche Berufsrecht durch Einfügung eines § 43d BRAO-E zivilrechtliche Pflichten gegenüber Dritten aufzunehmen und diese zum Gegenstand sanktionsbewehrter Berufspflichten zu machen. So enthält die BRAO nicht eine einzige Vorschrift, die berufsrechtliche Pflichten des Rechtsanwalts zum Schutze der Gegenpartei statuiert. Ausschließlich zum Schutze des Mandanten enthält die BORA einige wenige Sanktionsmöglichkeiten bei der Verletzung zivilrechtlicher Pflichten durch den Rechtsanwalt.

Unabhängig von der Systemwidrigkeit der Einfügung des § 43d BRAO-E schließt sich die Bundesrechtsanwaltskammer vorbehaltlos der Stellungnahme der Bundesregierung (vgl. BT-Drucks. 17/6482, S. 23) an, wonach Berufspflichten des Rechtsanwalts, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegen-

partei dienen und ihn bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen unterwerfen, geeignet sind, das besondere gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig zu beeinträchtigen. Derartige Pflichten konterkarieren die Aufgabe des Rechtsanwalts als Interessenvertreter seines Mandanten und sind geeignet, dieses besondere gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis nachhaltig zu beeinträchtigen.

Die vorgeschlagene Einfügung des § 43d BRAO-E ist zudem überflüssig. Treiben Rechtsanwälte für unredliche Anbieter Forderungen im Wissen ein, dass diese tatsächlich nicht geschuldet sind, liegt bereits nach geltendem Recht ein Berufsrechtsverstoß vor. Gemäß § 43a Abs. 3 BRAO ist jeder Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung zur Sachlichkeit verpflichtet. Zu diesem Gebot gehört auch das Verbot der Lüge. Bereits diese bestehende Berufspflicht verbietet es jedem Rechtsanwalt, Forderungen einzuziehen, von denen er positiv weiß, dass sie nicht bestehen. Die Möglichkeit der Ahndung etwaigen Fehlverhaltens über das bestehende Berufsrecht oder gegebenenfalls sogar durch das Strafrecht ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Sanktion.